

1. Vorrang von Infrastrukturangeboten – wie wird die individuelle Bedarfsgerechtigkeit sichergestellt

Wie soll bei Anwendung des vorgesehenen § 27 Abs. 5 SGB VIII sichergestellt werden, dass die Annahme einer „gleichen oder besseren Eignung“ von Infrastruktur-, Regel- oder Jugendsozialangeboten tatsächlich auf einer individuellen Bedarfsermittlung beruht und nicht faktisch durch vorhandene Angebotsstrukturen oder fiskalische Erwägungen bestimmt wird? Welche Anforderungen gelten dabei an den Eignungsvergleich und seine Dokumentation im Hilfeplanverfahren?

2. Bestehende Koordinierungsregelungen – wie werden sie bei komplexen Hilfebedarfen wirksam

Das SGB VIII und das SGB IX enthalten bereits Regelungen zur Beteiligung anderer Leistungsträger, zu Zuständigkeitsübergängen und zur trägerübergreifenden Koordination. Wie sollen diese bestehenden Regelungen im Zuge der Strukturreform so weiterentwickelt beziehungsweise in ihrer Umsetzung gestärkt werden, dass bei jungen Menschen mit komplexem Hilfebedarf tatsächlich eine verbindliche Verantwortung für den Gesamtprozess entsteht?

3. Individuelle Hilfeplanung und verbindlicher Versorgungspfad – wie werden beide Ebenen verbunden

Wie kann die Strukturreform sicherstellen, dass einerseits die konkrete Hilfe weiterhin individuell am Bedarf des jungen Menschen geplant wird, andererseits aber für komplexe Verläufe verlässliche Versorgungsstrukturen mit definierten Zugängen, Zuständigkeiten, Übergängen und Wiederaufnahmewegen bestehen? Ist insbesondere für suchtkranke und komplex psychisch erkrankte junge Menschen ein rechtskreisübergreifender Versorgungspfad vorgesehen beziehungsweise im Rahmen der zweiten Reformstufe denkbar?

4. Welche Rolle erhalten Eltern in komplexen und systemübergreifenden Hilfeverläufen

Das SGB VIII sieht die Beteiligung der Personensorgeberechtigten im Hilfeplanverfahren bereits vor. Wie kann darüber hinaus sichergestellt werden, dass Eltern bei komplexen, systemübergreifenden Verläufen als Wissens- und Kooperationspartner auch über Wechsel zwischen Jugendhilfe, KJP, Suchthilfe, Rehabilitation und anderen Leistungssystemen hinweg einbezogen werden – unter Wahrung der Beteiligungsrechte und zunehmenden Selbstbestimmung der jungen Menschen?

5. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Experimentierklausel: Wie soll bei der vorgesehenen regionalen Erprobung der Gesamtzuständigkeit sichergestellt werden, dass daraus keine dauerhaft unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten je nach Wohnort entstehen? Welche Kriterien, Evaluationen und weiteren Schritte sind vorgesehen, um aus den Modellregionen eine verlässliche bundesweite Perspektive für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln?

Aus Elternsicht ist das Unterstützungssystem bereits heute stark zersplittert. Zuständigkeiten, Zugänge und Übergänge zwischen den verschiedenen Hilfesystemen sind für Familien häufig nur schwer durchschaubar – und nach unserer Erfahrung gilt dies teilweise auch für die Fachkräfte in den beteiligten Systemen. Wir befürchten, dass die regionale Erprobung im Rahmen der ersten Reformstufe diese Unübersichtlichkeit zunächst noch verstärken und Versorgungswege je nach Wohnort unterschiedlich ausgestalten könnte. Wie soll verhindert werden, dass dadurch neue Intransparenz und zusätzliche Brüche entstehen?